

**Satzung des
Zweckverbandes Wasserversorgung Loderberggruppe
vom 6. August 1996**

geändert durch Satzung vom 23.07.2002 (in Kraft ab 01.01.2002)

geändert durch Satzung vom 16.01.2013 (in Kraft ab 07.02.2013)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung Loderberggruppe" (kurz ZWL).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neusäß.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Aystetten, die Stadt Gersthofen und die Stadt Neusäß.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt (Art. 18,20,46 KommZG).

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gemeindegebiet Aystetten, die Stadtteile Edenbergen und Hirblingen der Stadt Gersthofen, die Stadtteile Hammel, Ottmarshausen und Täferlingen der Stadt Neusäß.

Ausgenommen sind die Fl.Nrn. 377/1, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/11, 377/12, 377/13, 377/14, 377/15, 377/17, 377/19, 377/20, 377/21, 377/22, 377/23, 417/2, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743 (Güterverkehrszentrum Region Augsburg) der Gemarkung Täferlingen und die Fl.Nrn. 218, 222, 229, 230, 231, 232, 251, 255, 256, 257/1, 257, 258, 259, 260, 261, 262 (Flächen, die auf die in der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neusäß-Nord“ als Gewerbegebiet gekennzeichneten Flächen entfallen) erweitert durch die Fl.Nrn. 223 – 228 Gemarkung Täferlingen. Die ausgenommenen Bereiche ergeben sich aus den als Anlagen beigefügten Lageplänen und sind dort mit einer gestrichelten Linie umrandet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den in § 3 genannten Bereich mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Zweckverband unterhält die Versorgungsleitungen bis zu den Übergabepunkten wie folgt:
 - a) Gemeinde Aystetten
bis einschließlich Großwasserzähler am Hochbehälter Aystetten
 - b) Stadt Gersthofen
 - Stadtteil Edenbergen
bis einschließlich Zählerschacht
 - Gailenbacher Mühle
bis zum Hauptwasserschieber (Straße)
 - Stadtteil Hirblingen
bis einschließlich Hauptwasserschieber nördlich der Bundesautobahn
 - Raststätte
bis einschließlich Zählerschacht

c) Stadt Neusäß

- Stadtteil Hammel

Gailenbacher Weg bis zum Abzweig DN 100 (Höhe Schloß Hammel)

- Stadtteil Ottmarshausen

bis zum Abzweig Mühlbachstr./ Faulwinkelweg (Versorgungsleitung Süd) bis zum Abzweig Mühlbachstr./ Höhe Sportplatz Hammel (Versorgungsleitung Nord)

- Stadtteil Täferlingen

bis einschließlich Wasserzählerschacht an Kreisstraße 15 sowie vom Wasserzählerschacht im Gewerbegebiet Täferlingen-Nord bis zum Übergabepunkt Gersthofen - Hirblingen (Versorgungsleitung Nord)

- bis einschließlich Wasserzählerschacht Naturnser Str. (Versorgungsleitung Süd)

(4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

(5) Eine Gewinnerzielungsabsicht durch den Betrieb der Wasserversorgungsanlage besteht nicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Verbandsorgane (Art. 29 KommZG) des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) Verbandsräte werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes wie folgt bestellt:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| a) Gemeinde Aystetten | 3 Verbandsräte |
| b) Stadt Gersthofen | 2 Verbandsräte |
| c) Stadt Neusäß | 5 Verbandsräte |

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle einer Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden

durch die Beschlußorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Beschlußorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch die Beschlußorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandrat, der dem Beschlußorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Amt ausscheidet. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus; (Art. 32 KommZG).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist auf 24 Stunden abkürzen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde oder von Fachbehörden und die für die Führung der Verbandsgeschäfte bestellte Person haben das Recht, an Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen anhören.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere, als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum

zweiten mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich jemand dieser Verpflichtung, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Beratungspunkte und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnisse) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, hinzugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 3. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung und des kaufmännischen Abschlusses;
 4. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 5. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 6. den Beitritt zu einem anderen Zweckverband.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungspauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt, selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalisierte Verdienstaussfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird dem selbständig Tätigen keine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und Satz 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest (Art. 31 KommZG).

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Neusäß.
- (2) 1. Stellvertreter ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Aystetten.
- (3) 2. Stellvertreter ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist für den Abschluß von Rechtsgeschäften sowie für die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zum Betrag von 25.000,00 € zuständig. Ferner für die Bestellung von Dienstbarkeiten, Pfandfreigaben, Pfandunterstellungen und die Erklärung von Löschungsbewilligungen für sämtliche Belastungen in Abt. II und Abt. III des Grundbuchs, sowie den Abschluß von Pachtverträgen.

- (6) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 250,00 € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest (Art. 27,31 KommZG).

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Dienstkräfte

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 übertragen.

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (2) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführungen gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sind den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat (Art. 42 KommZG) vor Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ortsüblich bekanntgemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern ein Entgelt je cbm gelieferten Wassers, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Höhe des Entgelts wird von der Verbandsversammlung durch Beschluß festgelegt.
- (3) Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, kann von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage bemißt sich nach dem Verhältnis (Durchschnitt) der den Verbandsmitgliedern in den drei vorangegangenen Kalenderjahren berechneten Wassermenge.

§ 19

Festsetzung und Zahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird in der Haushaltssatzung für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt.
- (2) Das zu zahlende Entgelt ist den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (3) Das Entgelt wird in 4. Raten (1.1, 1.4, 1.7 und 1.10) jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung können von dem säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen in Höhe von 1,0 vom Hundert je angefangener Monat gefordert werden.
- (4) Ist das Entgelt bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Zahlungen in Höhe des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung des Entgelts für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (5) Über die Vorauszahlungen ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres mit den tatsächlich gelieferten Wassermengen abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden der Stadtkasse Neusäß übertragen. Hierfür ist an die Stadt Neusäß eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb 6 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vor.

- (2) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuß innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuß ist aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu bilden, er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende veranlaßt die Erstellung der Bilanz. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen können bei der Stadt Neusäß und den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen (Art. 24 KommZG).

§ 23

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander (aus dem Verbandsverhältnis), ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. (Art. 33, 51 KommZG).

§ 24

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder, unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände, nach dem Verhältnis der von Ihnen entrichteten Entgelte (§ 18 Abs. 1) des Durchschnitts der letzten 10 Kalenderjahre zu verteilen. Soweit das Vermö-

gen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung des Zweckverbandes erhalten würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren (Art. 27 KommZG).

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. November 1989 außer Kraft.

Neusäß, den 6. August 1996

Dr. Nozar
Verbandsvorsitzender

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 35 vom 05. Sept. 1996 veröffentlicht.



